

Bebauungsplan Nr. 204 "Wohnbebauung Messingstraße" in Schwerte

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber Immobilien Entwicklungsgesellschaft

Schwerte mbH (IEG)

Datum Juli 2023

Verfasser

Internet

Uwedo - Umweltplanung Dortmund

Wandweg 1

44149 Dortmund

www.uwedo.de

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7
Fax 0231 : 799 26 25 - 9
E-Mail info@uwedo.de

Projektnummer 2305226

Bearbeitung M.Sc.Biol. Edda Millahn

Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW

Datum **31. Juli 2023**

Inhalt

1.	. Einleit	Einleitung		
	1.1 A	nlass- und Aufgabenstellung	1	
	1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen		2	
	1.3 K	urzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren	3	
	1.4 D	atengrundlagen	8	
2.	2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)			
	2.1 V	orprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)	13	
	2.2 V	orprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)	15	
	2.3 B	erücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung	16	
3.	. Fazit /	Zusammenfassung der Ergebnisse	17	
4.	. Literat	tur- und Quellenverzeichnis	20	
5.	. Anhan	ng	22	
Α	bbildun	gen		
Α	bbildung 1:	Abgrenzung des Plangebietes	1	
A	bbildung 2:	Angrenzende Messingstraße und Wohnbebauung sowie Pferdekoppel	4	
	bbildung 3:		5	
	bbildung 4:		5	
	bbildung 5:		5	
	bbildung 6: bbildung 7:		6 7	
	bbildung 8:	,	11	
	bbildung 9:		12	
T	abellen			
	abelle 1:	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4511 Schwerte (Q 1)	8	
Tabelle 2:		Biotopkatasterfläche des LANUV sowie Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile	10	

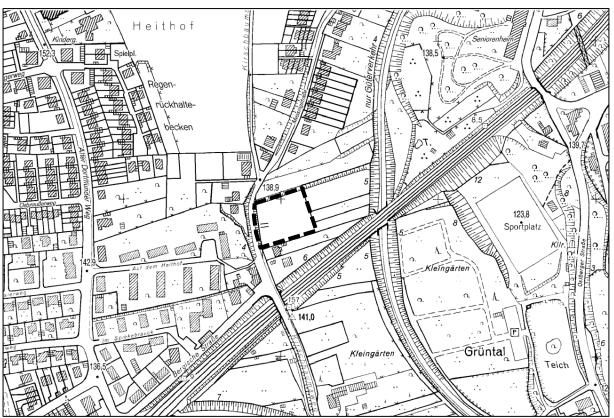
1. Einleitung

UWEDO

1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

Die Immobilien Entwicklungsgesellschaft Schwerte mbH (IEG) plant die tlw. Entwicklung der Freifläche östlich der Messingstraße im Bereich des Flurstücks 806. Geplant ist eine Bebauung mit insgesamt 14 öffentlich geförderten Miet-Reihenhäusern. Im östlichen Bereich ist aus Emissionsgründen ein begrünter Lärmschutzwall geplant. Weiterhin soll zwischen der Bebauung und dem Wall eine Streuobstwiese angelegt werden. Die Fläche wird aktuell für ein anderes Bauvorhaben als Materiallager genutzt. Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 4.100 m² (s. Abb. 1).

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz.



(Quelle: TIM ONLINE 2023, eigene Darstellung)

Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes

Gemäß des Leitfadens "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring" des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2021) richtet sich die Größe des für die ASP Stufe I heranzuziehenden Untersuchungsgebietes nach den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen, beziehungsweise möglichen Beeinträchtigungen. Für kleinflächige Vorhaben (≤ 200 m²), Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. nicht relevant über die beanspruchte Fläche hinausgehende Emissionen wird als Untersuchungsgebiet der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 300 m vorgegeben. Bei größeren, flächenintensiven Vorhaben weiteren Emissionen wird als Untersuchungsraum der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von ≥ 500 m vorgeschlagen. Im Einzelfall können auch weitergehende Untersuchungsgebiete erforderlich sein.

Aufgrund der geringen Flächengröße des Plangebietes schließt der Untersuchungsraum neben dem eigentlichen Plangebiet Flächen in einem Umfeld von bis zu 300 m mit ein, um ggf. über das Plangebiet hinausgehende faunistische Bezüge, zum Beispiel Vernetzungsbeziehungen, Nahrungshabitate etc. mit einzubeziehen und auch potenzielle Störwirkungen durch die Planung auf umliegende Bestände abzudecken.

1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei sonstigen Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 08. Dezember 2022. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu **zerstören**,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2

und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Methodisch erfolgt die Artenschutzprüfung in Anlehnung an die "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren" (VV-Artenschutz) des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016), der gemeinsamen Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010) und dem Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -" des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2021).

Demnach untergliedert sich eine Artenschutzprüfung in die drei Stufen:

- Stufe I Vorprüfung,
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,
- Stufe III Ausnahmeverfahren.

Sofern im Rahmen der Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen oder durch übliche Maßnahmen wie eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung (gängige fachliche Praxis) vermieden werden können, kann auf die vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III) verzichtet werden.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitateignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 31.05.2023 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

In den nachfolgenden Kapiteln werden das Plangebiet, das Vorhaben und dessen Wirkfaktoren dargestellt sowie die verfügbaren Datengrundlagen aufgelistet. Im zweiten Kapitel erfolgt auf dieser Grundlage die Auswertung und Auswahl der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung werden in diese Betrachtung einbezogen. Alle Ergebnisse werden in dem Fazit zusammenfassend wiedergegeben.

1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Das **Plangebiet** befindet sich im Norden von Schwerte und umfasst aktuell ein Materiallager für ein Bauvorhaben. Das nähere Umfeld ist überwiegend von Wohnbebauung und Gartenstrukturen sowie weiter nördlich von Offenlandflächen geprägt. Westlich des Plangebietes verläuft die Messingstraße und südlich eine Bahntrasse (s. Abb. 2). Östlich grenzt eine Pferdekoppel an, dahinter verläuft eine weitere Bahnlinie. Nördlich des Plangebietes befindet sich eine Feuchtwiese mit Gehölzstrukturen.









Abbildung 2: Angrenzende Messingstraße und Wohnbebauung sowie Pferdekoppel

Das Plangebiet stellte sich zum Zeitpunkt der Ortsbegehung als teilweise geschottertes Materiallager / Baustelleneinrichtungsfläche für ein Bauvorhaben dar. Bei der Fläche handelt es sich um eine ehemalige Pferdekoppel. Die Zuwegung erfolgt im Nordwesten des Plangebietes von der Messingstraße aus (s. Abb. 3). In der südwestlichen Ecke stehen Baucontainer. Entlang der südlichen und östlichen Grenze befinden sich aufgeschüttete Erdwälle, welche mit Ampfer, Hahnenfußgewächsen, Gräsern und Disteln bewachsen sind (s. Abb. 4). Gehölz- und Gebüschstrukturen sind nur geringfügig im Westen des Plangebietes vorhanden. Im Nordwesten dominiert eine Fläche aus Brennnessel und Brombeere mit einzelnen Birken und Kirschbäumen. Die Gehölze weisen Stammdurchmesser zwischen 15 und 30 cm. Im Südwesten befindet sich ein Gehölzsaum welcher sich aus Eibe, Weißdorn, Kirsche, Birke und Spitzahorn sowie aus Holunder zusammensetzt (s. Abb. 5). Auch diese Gehölze besitzen Stammdurchmesser zwischen 20 und 30 cm. Hervorzuheben ist ein alter, mehrstämmiger Weißdorn mit starkem Efeubewuchs.





Abbildung 3: Materiallager im Plangebiet





Abbildung 4: Bewachsene Erdwälle





Abbildung 5: Gehölze im Westen des Plangebietes

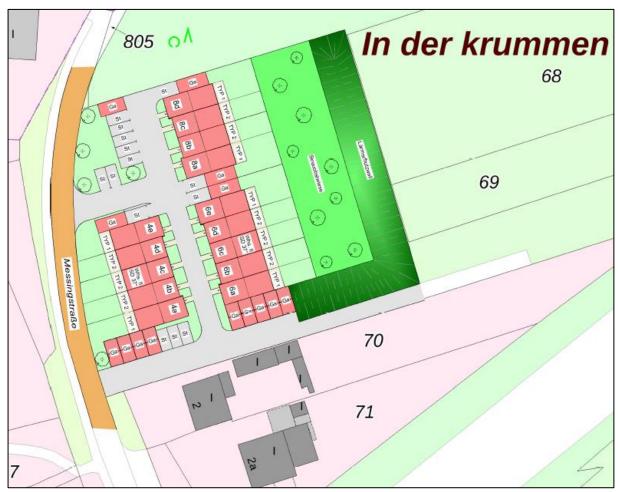
Nördlich angrenzend zum Plangebiet befindet sich eine Feuchtwiese, welche mit Gehölzstrukturen eingefasst ist (s. Abb. 6). Diese setzen sich u. a. aus Birke, Weide, Hasel, Linde, Kirsche, Fichte, Erle und Weißdorn zusammen. Der östliche Teil der Feuchtwiese ist zudem dicht mit Brennnessel bewachsen. Des Weiteren verdichten sich hier die Gehölze, so dass der östliche Abschnitt der Feuchtwiese während der Ortsbegehung nicht zugänglich war. Die Gehölze der Fläche weisen überwiegend Stammdurchmesser von ca. 15 bis 40 cm auf. (Specht-)Höhlungen mit einer Eignung für Fledermäuse und Höhlenbrüter sowie Greifvogelhorste oder größere Nester wurden während der Ortsbegehung nicht nachgewiesen.



Abbildung 6: Feuchtwiese und Gehölzbestände

Im Rahmen der Ortsbegehungen wurden folgende Zufallsbeobachtungen gemacht: Buchfink, Ringeltaube, Türkentaube, Gimpel, Heckenbraunelle, Grünspecht, Rabenkrähe, Dohle, Mönchsgrasmücke, Singdrossel, Rotkehlchen, Zilpzalp, Amsel, Mauersegler, Grünfink, Kohlmeise, Blaumeise, Stieglitz, Zaunkönig, Dorngrasmücke, Rotmilan (im Überflug), Mäusebussard (im Überflug) und Star (im Überflug).

Die **Planung** sieht aktuell die Errichtung von 14 Miet-Reihenhäusern im Plangebiet vor. Die Zuwegung erfolgt im Nordwesten und Südwesten des Plangebietes von der Messingstraße aus. Im Osten soll eine Streuobstwiese angelegt und ein begrünter Lärmschutzwall errichtet werden (s. Abb. 7). Die Gehölze im Westen des Plangebietes sollen im Zuge der Planung entfernt werden.



(FAMILIE DR. POTTHOFF BAUT - KG, März 2023)

Abbildung 7: Bebauungskonzept Messingstraße (Stand März 2023)

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden **Wirkfaktoren** sind der Neubau von Gebäuden sowie der Verlust von Gehölzen relevant.

Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen der Tierwelt, die während der Bauphase eines Vorhabens auftreten können. In der Regel sind diese von temporärer Dauer, wobei aber auch ein dauerhafter Verlust in Form einer baubedingten Zerstörung von Brutplätzen und Gelegen oder Fledermausquartieren und damit einhergehenden Tötung durch die Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzbeständen, Neubau von Gebäuden etc.) auftreten kann. Im Rahmen der Gehölzrodungen sowie dem anschließenden Neubau ist potenziell eine Störung von angrenzenden Faunabeständen, insbesondere im Bereich der nördlich angrenzenden Feuchtwiese, durch den Baustellenbetrieb (Bewegungen, Silhouettenwirkungen, Erschütterungen, Schall- und Lichtemissionen) möglich.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt gehen von dem Vorhaben eine Neubebauung und Versiegelung des Plangebietes sowie ein Verlust von Gehölzstrukturen aus. Grundsätzlich sind anlagebedingt Störungen der angrenzenden Fauna z. B. durch Silhouettenwirkungen von Gebäuden und Begrünungen möglich. Im vorliegenden Fall bestehen bereits Silhouettenwirkungen durch die angrenzende Bebauung sowie die Gehölz- und Gebüschstrukturen, so dass diesbezüglich von der Planung keine erheblichen zusätzlichen Wirkungen ausgehen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen entstehen durch die Nutzung der Wohnhäuser. Störungen von Faunavorkommen sind dabei durch Bewegungen von Fahrzeugen und Personen möglich. Aufgrund der westlich angrenzenden Messingstraße und der umliegenden Wohnbebauung bestehen bereits derartige Vorbelastungen, so dass die betriebsbedingten Wirkungen von untergeordneter Bedeutung sind.

1.4 Datengrundlagen

Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Vorhabensbereich und dessen Umgebung wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Artangaben auf Basis des Messtischblattes 4511 Schwerte (Quadrant 1) (2023),
- Auswertung des Fachinformationssystems FIS und des Fundortkatasters @LINFOS des LANUV (2023).
- Artangaben auf Basis Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens für das Messtischblatt 4511 Q 1 (2023),
- Abfrage vorhandener Daten beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz (2023).

Im Folgenden werden die Abfrageergebnisse zusammenfassend wiedergegeben. Zusätzlich wurde eine Ortsbegehung im Mai 2023 durchgeführt, um die potenzielle Habitateignung für die aufgeführten Arten und ggf. weiterer Arten beurteilen zu können.

Messtischblatt 4511 Schwerte (Q 1)

Am 16.05.2023 wurde das Fachinformationssystem des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten abgefragt. Die Abfrage für das oben aufgeführte Messtischblatt ergab insgesamt 38 Tierarten, davon 12 Fledermausarten, 25 Vogelarten und 1 Amphibienart. In einem Messtischblatt werden getrennt für die vier Quadranten alle nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben. Die Abfrage ergab folgende Liste planungsrelevanter Arten:

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4511 Schwerte (Q 1)

Art Wissenschaftlicher Name Deutscher Name		Status	Erhaltungszustand NRW	
		Status	(ATL)	(KON)
Fledermäuse				
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	ab 2000 vorhanden	U-	G
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	ab 2000 vorhanden	U	U
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	ab 2000 vorhanden	G	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	ab 2000 vorhanden	G	G
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	ab 2000 vorhanden	S	S
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	ab 2000 vorhanden	G	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	ab 2000 vorhanden	G	G
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	ab 2000 vorhanden	U	U
Nyctalus noctula	Abendsegler	ab 2000 vorhanden	G	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	ab 2000 vorhanden	G	G

Art		Chahaa	Erhaltungszustand NRW	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	(ATL)	(KON)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	ab 2000 vorhanden	G	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	ab 2000 vorhanden	G	G
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	BV ab 2000 vorhanden	U	G
Accipiter nisus	Sperber	BV ab 2000 vorhanden	G	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	BV ab 2000 vorhanden	G	G
Alauda arvensis	Feldlerche	BV ab 2000 vorhanden	U-	U-
Ardea cinerea	Graureiher	BK ab 2000 vorhanden	G	U
Asio otus	Waldohreule	BV ab 2000 vorhanden	U	U
Athene noctua	Steinkauz	BV ab 2000 vorhanden	U	S
Buteo buteo	Mäusebussard	BV ab 2000 vorhanden	G	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	BV ab 2000 vorhanden	U	U
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	BV ab 2000 vorhanden	S	S
Corvus frugilegus	Saatkrähe	BK ab 2000 vorhanden	G	G
Cuculus canorus	Kuckuck	BV ab 2000 vorhanden	U-	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	BK ab 2000 vorhanden	U	U
Dryobates minor	Kleinspecht	BV ab 2000 vorhanden	U	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	BV ab 2000 vorhanden	G	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	BV ab 2000 vorhanden	G	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U	U-
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	BV ab 2000 vorhanden	U	S
Passer montanus	Feldsperling	BV ab 2000 vorhanden	U	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	BV ab 2000 vorhanden	U	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	BV ab 2000 vorhanden	U	G
Serinus serinus	Girlitz	BV ab 2000 vorhanden	S	U
Strix aluco	Waldkauz	BV ab 2000 vorhanden	G	G
Sturnus vulgaris	Star	BV ab 2000 vorhanden	U	U
Tyto alba	Schleiereule	BV ab 2000 vorhanden	G	G
Amphibien				
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	ab 2000 vorhanden	S	S
= 1 1/2 / 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1				

Erhaltungszustand NRW (KON = kontinentale biogeographische Region / ATL = atlantische biogeographische Region):

G = günstig

U = ungünstig

S = schlecht

- = abnehmende Tendenz

+ = zunehmende Tendenz

BV = Brutvorkommen BK = Brutkolonie NG = Nahrungsgast R = Rast WV = Wintervorkommen

FIS und @LINFOS des LANUV

Am 16.05.2023 hat eine Abfrage und Auswertung der auf der Internetseite des LANUV verfügbaren Daten des Fachinformationssystems (FIS) und der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) stattgefunden. Die Auswertung des FIS und @LINFOS des LANUV ergab keinen Hinweis auf Fundorte im Umfeld des Plangebietes.

Im Fachinformationssystem können den Sachdaten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ggf. Angaben über mögliche Artvorkommen entnommen werden. Im Folgenden werden die Schutzgebiete und sonstigen schutzwürdigen Bereiche hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz ausgewertet (s. Abb. 8 und 9 sowie Tab. 2).

Das Plangebiet selbst liegt im Landschaftsschutzgebiet "Schwerter Wald" (L 1). Nördlich des Plangebietes grenzt der geschützte Landschaftsbestandteil (LB 45) an, welcher Kleingewässer und Feuchtwiesen beinhaltet. Die ca. 0,8 ha große Feuchtwiese liegt in Ost-West-Richtung zwischen der Messingstraße und einer Bahntrasse umgeben von gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Nach Süden hin stockt auf einer parallelen Hangkante ein zum Teil von Weiden geprägter Gehölzbestand, im östlichen Bereich besteht ein kleines Stillgewässer mit gut ausgebildeter Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation. Des Weiteren befindet sich in ca. 280 m südöstlich bzw. 250 m östlich die Biotopkatasterfläche "Grünentaler Teich und Böschungen an der Ostberger Straße in Schwerte" (BK-4511-0002).

Tabelle 2: Biotopkatasterfläche des LANUV sowie Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
L 1 (ca. 290,1 ha)	LSG Schwerter Wald	Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG NW	Keine Artangaben
		zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Natur- haushaltes.Die Leistungsfähigkeit des Natur-haushaltes in diesem Raum wird bestimmt durch die vielfach strukturierten, naturnahen	
		Laubmischwaldbestände des Schwerter Waldes	
		- die wasserzügigen Siepen mit z.T. naturnahen Eschen-Erlenbeständen im Schwerter Wald	
		- die naturnahen Bachtäler mit Feucht- grünland	
		- das Lohbachtal mit seinen Grünland-, Saum- und Gehölzstrukturen	
		- das hofnahe Wirtschaftsgrünland - die Obstwiesen	
		- die Feldfluren mit Hecken, Gehölz- säumen und Rainen	
		zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit des Naturgutes Boden	
		wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes	
		4. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung	
LB 45 (ca. 0,8 ha)	Kleingewässer und Feuchtwiese östlich der	Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG	Korridor- und Trittsteinbiotop
, , ,	Messingstraße	zur Sicherstellung der Leistungs- fähigkeit des Naturhaushaltes durch den Erhalt der Lebensräume für bestimmte Pflanzen und wildlebende Tierarten. Als	

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
		Lebensräume gelten hier insbesondere: - Kleingewässer mit Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation - Gehölzstrukturen - Nass- und Feuchtwiese 2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes	
BK-4511-0002 (ca. 1,79 ha)	Grünentaler Teich und Böschungen an der Ostberger Straße in Schwerte	Erhaltung und Entwicklung eines innerstädtischen Lebensraumkomplexes als Trittsteinbiotop	Diagnostisch relevante Tierarten: Vögel der Gehölze, Gebüsche und Stillgewässer Grünspecht Dachs

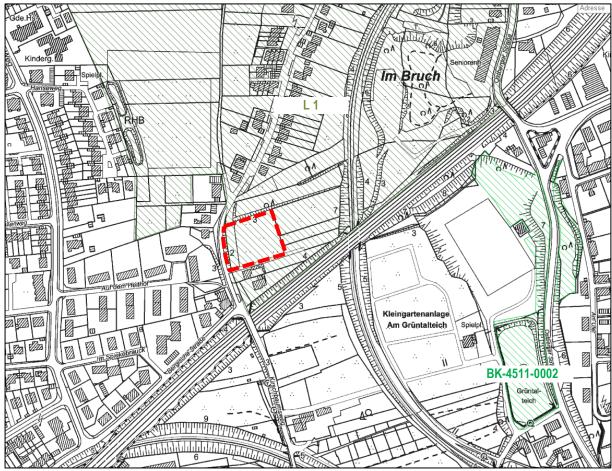
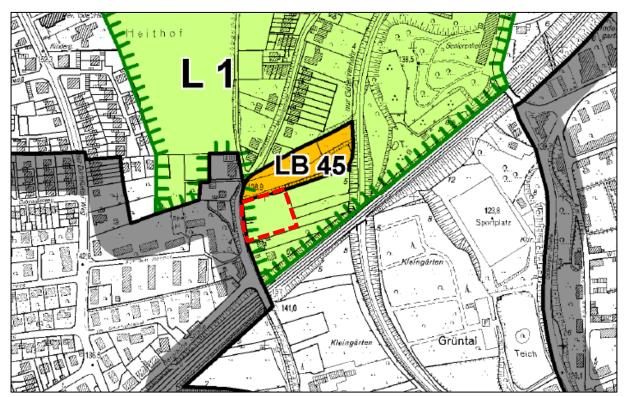


Abbildung 8: Biotopkatasterfläche des LANUV sowie Landschaftsschutzgebiete (Plangebiet umrandet)



(KREIS UNNA 1998)

Abbildung 9: Auszug aus dem Landschaftsplan des Kreis Unna (Plangebiet umrandet)

Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens für das Messtischblatt 4511 Q 1 (2023)

Zusätzlich zu den Artangaben des LANUV wurde am 16.05.2023 die Internetseite des Säugetieratlas NRW für das genannte Messtischblatt ausgewertet. Demnach liegen Nachweise über den Kleinabendsegler (2000, 2020), die Zwergfledermaus (2000, 2009, 2012, 2014), die Rauhautfledermaus (2002, 2011), die Wasserfledermaus (1980, 2000, 2005), die Teichfledermaus (2005), die Breitflügelfledermaus (2005), die Kleine Bartfledermaus (2005), die Große Bartfledermaus (2005), das Braune Langohr (2000, 2004) und den Abendsegler (1991, 2000) vor.

Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Entsprechend der aktuellen Leitfäden und Handlungsempfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 30. Mai 2023 eine Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes stattgefunden, um vorhandene Kenntnisse von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und dessen Umgebung in die Beurteilung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten einbeziehen zu können.

Folgende Stellen wurden angeschrieben:

- Stadt Schwerte.
- Untere Naturschutzbehörde, Kreis Unna,
- AGON Schwerte,
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW,
- BUND Kreisgruppe Unna,
- NABU Kreis Unna,

UWEDO Seite : 13

Bebauungsplan Nr. 204 "Wohnbebauung Messingstraße" in Schwerte Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

 Die Biologische Station Kreis Unna / Dortmund wurde nicht angeschrieben, da dort nur Daten zu Naturschutzgebieten vorliegen, so dass zu übrigen Flächen keine Angaben gemacht werden können und von Anfragen abgesehen werden kann.

Folgende Rückmeldungen sind bisher eingegangen:

Stadt Schwerte: Keine Daten vorhanden.

Untere Naturschutzbehörde, Kreis Unna: "In dem von Ihnen zugesandten Planausschnitt liegen mir keine Kenntnisse über planungsrelevante Arten oder sonstige Arten, die artenschutzrechtliche Konflikte hervorrufen könnten, vor. Das bedeutet aber nicht, dass ich diese hier grundlegend ausschließen kann, da mir keine gezielte Kartierung vorliegt."

Agon Schwerte: keine Rückmeldung

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: keine Rückmeldung

BUND Kreis Unna: keine Rückmeldung NABU Kreis Unna: keine Rückmeldung

2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob von den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten ein Vorkommen aufgrund der Biotoptypenausstattung im Plangebiet möglich ist (Kap. 2.1). Danach wird beurteilt, ob bei den genannten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 1.3 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, welche im Kapitel 2.3 nochmals zusammenfassend wiedergegeben werden.

Entsprechend den Vorgaben in der Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (MWEBWV und MKULNV 2010) beschränkt sich die Artenschutzprüfung auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. "Allerweltsarten") bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (ebd. 2010).

2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitateignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können. Bei dem Plangebiet ist zu berücksichtigen, dass die Fläche eine geringe Größe besitzt, aufgrund der aktuellen Nutzung als Materiallager / Baustelleneinrichtungsfläche bereits anthropogen überprägt und aktuell starken Störungen ausgesetzt ist, nur wenig Gehölzstrukturen aufweist und im Süden, Osten und Westen von Wohnbebauung und Gartenstrukturen bzw. der Messingstraße eingefasst wird. Vorkommen störungsempfindlicher Arten sind daher aktuell im Plangebiet auszuschließen. Aufgrund der bestehenden anthropogenen Nutzung des Plangebietes sowie der umliegenden Flächen können erhebliche zusätzliche betriebsbedingte Wirkungen durch die Neubebauung auf die Fauna von vornherein ausgeschlossen werden. Es ist aufgrund der überwiegenden Bebauung des Umfeldes sowie der Straßen vielmehr von einem siedlungsangepassten Artenspektrum auszugehen. Ebenfalls können Auswirkungen auf die nördlich gelegene Feuchtwiese ausgeschlossen werden. Diese wird im Norden bereits durch Wohnbebauung eingefasst, so dass sich die betriebsbedingten Wirkungen durch die Neubebauung im Plangebiet allenfalls geringfügig erhöhen werden. Des Weiteren befinden sich keine Gebäude oder Fließ- bzw. Stillgewässer im Plangebiet.

Avifauna

Aufgrund der oben genannten Faktoren bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen und ungestörten Lebensräume für die auf Basis der Datenauswertung angegebenen typischen Wald- und Altholzbewohner Habicht, Sperber, Waldohreule, Waldkauz, Mäusebussard, Kleinspecht, Schwarzspecht und Waldlaubsänger und als Fels- und Nischenbrüter bzw. Gebäudebrüter Turmfalke, Schleiereule, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe. Gleich es gilt für die angegebenen Brutvögel des Offenlandes Feldlerche und Feldsperling sowie Flussregenpfeifer und Teichrohrsänger als Gewässerarten. Wie bereits benannt, sind die Gehölze im Plangebiet sehr kleinflächig und anthropogenen Störungen ausgesetzt. Daher können ebenfalls Betroffenheiten der angegebenen Gehölz- und Gebüschbrüter Steinkauz, Graureiher, Bluthänfling, Saatkrähe, Kuckuck, Nachtigall, Gartenrotschwanz, Star und Girlitz ausgeschlossen werden.

Alle planungsrelevanten Vogelarten werden nicht weiter betrachtet.

Um dem **allgemeinen Artenschutz** gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

Fledermäuse

Auf Basis der Datenabfrage liegen Hinweise auf 12 Fledermausarten im Plangebiet und dessen Umgebung vor. Davon gehören Abendsegler, Kleinabendsegler, Wimperfledermaus, Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr und Fransenfledermaus zu den **waldbewohnenden** Arten. An den Gehölzen im Plangebiet konnten keine (Specht-) Höhlungen oder Spalten mit einer Eignung als Fledermausquartier festgestellt werden. Jedoch erfolgte die Begehung des Plangebietes zu einem Zeitpunkt starker Belaubung, so dass die Gehölze schlecht eingesehen werden konnten und Höhlen und Spalten nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden können. Die waldbewohnenden Fledermäuse werden daher vorsorglich weiter betrachtet.

Zu den überwiegend **gebäudebewohnenden** Arten gehören Zwergfledermaus, Teichfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus und Breitflügelfledermaus. Diesen genügen im Allgemeinen häufig kleinste Nischen und Ritzen in und an Gebäuden, um diese als (Tages-)Quartiere zu nutzen. Genutzt werden z. B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, Rollladenkästen, in Mauerspalten oder auf Dachböden (LANUV 2023). Im Plangebiet liegen keine Gebäude vor. Jedoch nutzen alle genannten Arten auch Baumhöhlen oder Spalten an Bäumen als Quartiere, z. B. als Balzquartier (LANUV 2023). Hinsichtlich einer Vermeidung von Tötungen von Einzeltieren im Bereich potenzieller Höhlenbäume wird auf die Vorgehensweise hinsichtlich der waldbewohnenden Arten verwiesen. Die Arten werden nicht weiter betrachtet.

Amphibien

Auf Messtischblattbasis wird das Vorkommen der **Geburtshelferkröte** als Amphibienart genannt. Als Absetzgewässer für die Larven werden von der Art unterschiedliche Gewässertypen genutzt: sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer (LANUV 2023). Da Geburtshelferkröten die Eier auf dem Rücken tragen, ist bei der Art insbesondere der Landlebensraum von Bedeutung. Bevorzugt werden diesbezüglich vegetationsarme, sonnenexponierte Bereiche mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten, wie unter Steinen, in Steinhaufen, Geröllhalden, auch in lockerem Boden oder unter Wurzeln. Besiedelt werden vor allem Abgrabungsflächen, aber auch steinige Böschungen, Bahndämme, Hohlwege, Parkanlagen und Gärten. Die Entfernung zwischen Landlebensraum und Larvalgewässer beträgt bezüglich der Alttiere bis zu 100 m, oft deutlich weniger (alle Angaben nach SY in BFN 2004). Im Plangebiet selbst liegen keine Gewässer vor. Jedoch befinden sich laut des Landschaftsplanes Nr. 6 Raum Schwerte des Kreises Unna (KREIS UNNA 1998) im Osten der nördlich des Plangebiet gelegenen Feuchtwiese Kleingewässer, die eine Eignung für die Art besitzen. Da es im Zuge der Bauausführung zu Beeinträchtigungen wandernder Individuen kommen kann, wird die Geburtshelferkröte weiter betrachtet.

Zusammenfassend können Vorkommen der folgenden Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden:

- Abendsegler,
- Kleinabendsegler,
- Wimperfledermaus,
- Wasserfledermaus,
- Rauhautfledermaus,
- Braunes Langohr,
- Fransenfledermaus und
- Geburtshelferkröte.

2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)

Für die oben aufgeführten Arten wird untersucht, ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren (Verlust von Gehölzstrukturen, Neubau von Gebäuden, baubedingte Störungen) bei den potenziell vorkommenden Arten artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann. Dies erfolgt unter Einbeziehung üblicher Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Bauzeitenbeschränkungen.

Hinsichtlich der **Fledermausarten** bieten Bäume mit Höhlungen bzw. Spalten ein Potenzial für eine Nutzung als Quartier. Die Bestandsbäume konnten aufgrund des starken Bewuchses nicht vollständig auf Höhlungen mit einer Eignung als Fledermausquartier überprüft werden, so dass geeignete Strukturen nicht auszuschließen sind.

Grundsätzlich kann eine Tötung über eine Baumhöhlenaufnahme und vorherige Kontrolle von Baumhöhlungen vor der Fällung vermieden werden. Bäume mit Höhlungen, die ein Quartierpotenzial aufweisen, sind nach Möglichkeit zu erhalten und in die Planung zu integrieren. Alle Bäume mit potenziellen Quartierhöhlungen, die für die Planung gefällt werden sollen, müssen zuvor auf eventuell vorhandenen Fledermausbesatz hin kontrolliert werden. So ist es gängige Praxis, zu fällende Bäume, die ein Quartierpotenzial aufweisen, mittels Leitern, Taschenlampen und dem Einsatz eines Endoskops vor der Fällung auf einen Fledermausbesatz zu überprüfen. Sofern keine Tiere entdeckt werden, steht einer Fällung aus Artenschutzsicht nichts entgegen. Die Kontrollen haben dabei kurzfristig vor der Fällung zu erfolgen, um ausschließen zu können, dass zwischen der Kontrolle und der Fällung eine Besiedlung durch Fledermäuse möglich ist. Sollten während der Arbeiten Fledermäuse aufgefunden werden, so ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Bei einem festgestellten Besatz des Höhlenbaumes durch Fledermäuse muss gewartet werden, bis die Tiere das Quartier von selbst verlassen haben.

Ein vorgezogener artenschutzrechtlicher Ausgleich der verloren gehenden potenziellen Tagesverstecke in Baumhöhlungen ist für die Arten nicht erforderlich, da im Umfeld des Plangebietes potenzielle Ausweichhabitate zur Verfügung stehen. Vorsorglich wird empfohlen auf der Grundlage einer Höhlenbaumaufnahme, eine Anzahl an zu montierenden Fledermauskästen als Ersatzquartiere festzulegen (z. B. ein Kasten je zu fällendem Höhlenbaum). Dadurch kann vor der Fällung das Quartierpotenzial auf einem konstanten Niveau gehalten werden. Eine Zerstörung von essenziellen Habitatbestandteilen der genannten Fledermausarten tritt nicht ein. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten, so dass der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt wird. Eine Tötung von Individuen kann über die oben genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der **Amphibienart** Geburtshelferkröte liegt mit den Kleingewässern nordöstlich des Plangebietes ein potenzieller Lebensraum vor. Sollte es im Rahmen des Bauvorhabens zur Aushebung einer Baugrube im

Plangebiet kommen (z. B. für Kellerbereiche), sind Tötungen von Individuen bei Wanderungen und damit einem Fall in die Baugrube möglich. Amphibien legen in einem Jahr zwei Wanderungen zurück: Im Frühling verlassen die adulten Tiere ihre Uberwinterungsplätze und suchen die Laichgewässer auf. Nach der Laichzeit im Sommer wandern die adulten Tiere und Jungtiere anschließend ab und suchen geeignete Winterquartiere auf. Dabei kommt es insbesondere im Frühling zu großen simultanen Wanderbewegungen, da viele Arten im gleichen Zeitraum ihre Laichgewässer aufsuchen. Die Abwanderungen im Sommer / Herbst sind hingegen je nach Art und Alter der Tiere zu unterschiedlichen Zeitpunkten und meist über einen längeren Zeitraum gestreckt. Aus diesem Grund kommt es insbesondere im Frühling zu großen Ansammlungen wandernder Tiere und dementsprechend zu Gefährdungen, beispielsweise im Straßenverkehr oder an Baugruben. Um dies zu vermeiden, sind Arbeiten bei Bedarf, die mit einer offenen Baugrube einhergehen, während der Hauptwanderungszeit von Amphibien (je nach Witterung zwischen Februar und Mai) durch einen umlaufenden Amphibienschutzzaun zu versehen, um ein Eindringen von Tieren in den Baubereich und eine damit einhergehende Tötung zu vermeiden. Der Amphibienschutzzaun ist während dieser Zeit regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Sollten Tiere in den Baubereich gekommen sein, sind diese vor Beginn der Arbeiten zu entnehmen und außerhalb wieder abzusetzen. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme können artenschutzrechtliche Konflikte mit Amphibien ausgeschlossen werden.

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen (s. a. Kap. 2.3) kann eine Erfüllung von Verbotstatbeständen vermieden werden. Faunistische Kartierungen und eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe II werden für das geplante Vorhaben nicht erforderlich.

2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung

Zusammenfassend wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung bereits bei der Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben berücksichtigt:

- Die Baufeldräumung (z. B. Rodung von Gehölzen) wird zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchgeführt.
- In Bezug auf die potenzielle Nutzung von Baumhöhlungen als Fledermausquartier, können Tötungen im Falle von Fällarbeiten über eine Baumhöhlenaufnahme und eine vorherige Prüfung auf Fledermausbesatz vermieden werden. So ist es gängige Praxis, zu fällende Bäume, die ein Quartierpotenzial aufweisen, mittels Leitern, Taschenlampen und dem Einsatz eines Endoskops vor der Fällung auf einen Fledermausbesatz zu überprüfen. Sofern keine Tiere entdeckt werden, steht einer Fällung aus Artenschutzsicht nichts entgegen.
- Die Kontrollen haben dabei kurzfristig vor der Fällung zu erfolgen, um ausschließen zu können, dass zwischen der Kontrolle und der Fällung eine Besiedlung durch Fledermäuse möglich ist. Sollten während der Arbeiten Fledermäuse aufgefunden werden, so ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Bei einem festgestellten Besatz des Höhlenbaumes durch Fledermäuse muss gewartet werden, bis die Tiere das Quartier von selbst verlassen haben.
- Vorsorglich wird empfohlen auf der Grundlage einer Höhlenbaumaufnahme, eine Anzahl an zu montierenden Fledermauskästen als Ersatzquartiere festzulegen (z. B. ein Kasten je zu fällendem Höhlenbaum). Dadurch kann vor der Fällung das Quartierpotenzial auf einem konstanten Niveau gehalten werden.
- Sollte es im Rahmen des Bauvorhabens zur Aushebung einer Baugrube kommen (z. B. für Kellerbereiche), sind Tötungen von Amphibien bei Wanderungen und damit einem Fall in die Baugrube möglich. Um dies zu vermeiden, sind Arbeiten bei Bedarf, die mit einer offenen Baugrube einhergehen, während der Hauptwanderungszeit von Amphibien (je nach Witterung zwischen Februar und Mai) durch

einen umlaufenden Amphibienschutzzaun zu versehen, um ein Eindringen von Tieren in den Baubereich und eine damit einhergehende Tötung zu vermeiden.

3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Immobilien Entwicklungsgesellschaft Schwerte mbH (IEG) plant die tlw. Entwicklung der Freifläche östlich der Messingstraße im Bereich des Flurstücks 806. Geplant ist eine Bebauung mit insgesamt 14 öffentlich geförderten Miet-Reihenhäusern. Im östlichen Bereich ist aus Emissionsgründen ein begrünter Lärmschutzwall geplant. Weiterhin soll zwischen der Bebauung und dem Wall eine Streuobstwiese angelegt werden. Die Fläche wird aktuell für ein anderes Bauvorhaben als Materiallager genutzt. Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 4.100 m². Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitateignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 31.05.2023 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

Das Plangebiet befindet sich im Norden von Schwerte und umfasst aktuell ein Materiallager für ein Bauvorhaben. Das nähere Umfeld ist überwiegend von Wohnbebauung und Gartenstrukturen sowie weiter nördlich von Offenlandflächen geprägt. Westlich des Plangebietes verläuft die Messingstraße und südlich eine Bahntrasse. Östlich grenzt eine Pferdekoppel an, dahinter verläuft eine weitere Bahnlinie. Nördlich des Plangebietes befindet sich eine Feuchtwiese mit Gehölzstrukturen. Das Plangebiet stellte sich zum Zeitpunkt der Ortsbegehung als teilweise geschottertes Materiallager / Baustelleneinrichtungsfläche für ein Bauvorhaben dar. Bei der Fläche handelt es sich um eine ehemalige Pferdekoppel. Die Zuwegung erfolgt im Nordwesten des Plangebietes von der Messingstraße aus und entlang der südlichen und östlichen Grenze befinden sich aufgeschüttete Erdwälle. Im Nordwesten der Fläche dominieren Brennnessel und Brombeere mit einzelnen Birken und Kirschbäumen. Im Südwesten befindet sich ein Gehölzsaum. Nördlich angrenzend zum Plangebiet liegt eine Feuchtwiese, welche mit Gehölzstrukturen eingefasst ist. Der östliche Teil der Feuchtwiese ist zudem dicht mit Brennnessel bewachsen. Des Weiteren verdichten sich hier die Gehölze, so dass der östliche Abschnitt der Feuchtwiese während der Ortsbegehung nicht zugänglich war. (Specht-)Höhlungen mit einer Eignung für Fledermäuse und Höhlenbrüter sowie Greifvogelhorste oder größere Nester wurden während der Ortsbegehung nicht nachgewiesen.

Die Planung sieht aktuell die Errichtung von 14 Miet-Reihenhäusern im Plangebiet vor. Die Zuwegung erfolgt im Nordwesten und Südwesten des Plangebietes von der Messingstraße aus. Im Osten soll eine Streuobstwiese angelegt und ein begrünter Lärmschutzwall errichtet werden. Die Gehölze im Westen des Plangebietes sollen im Zuge der Planung entfernt werden. Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren sind der Neubau von Gebäuden sowie der Verlust von Gehölzen relevant.

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitateignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können. Bei dem Plangebiet ist zu berücksichtigen, dass die Fläche eine geringe Größe besitzt, aufgrund der aktuellen Nutzung als Materiallager / Baustelleneinrichtungsfläche bereits anthropogen überprägt und aktuell starken Störungen ausgesetzt ist, nur wenig Gehölzstrukturen aufweist und im Süden, Osten und Westen von Wohnbebauung und Gartenstrukturen bzw. der Messingstraße eingefasst wird. Vorkommen störungsempfindlicher Arten sind daher aktuell im Plangebiet auszuschließen. Aufgrund der bestehenden anthropogenen Nutzung des Plangebietes sowie der umliegenden Flächen können erhebliche zusätzliche betriebsbedingte Wirkungen durch die Neubebauung auf die Fauna von vornherein ausgeschlossen

werden. Es ist aufgrund der überwiegenden Bebauung des Umfeldes sowie der Straßen vielmehr von einem siedlungsangepassten Artenspektrum auszugehen. Ebenfalls können Auswirkungen auf die nördlich gelegene Feuchtwiese ausgeschlossen werden. Diese wird im Norden bereits durch Wohnbebauung eingefasst, so dass sich die betriebsbedingten Wirkungen durch die Neubebauung im Plangebiet allenfalls geringfügig erhöhen werden. Des Weiteren befinden sich keine Gebäude oder Fließ- bzw. Stillgewässer im Plangebiet.

Aufgrund der oben genannten Faktoren bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen und ungestörten Lebensräume für die auf Basis der Datenauswertung angegebenen typischen Wald- und Altholzbewohner, Fels- und Nischenbrüter bzw. Gebäudebrüter, Brutvögel des Offenlandes sowie Gewässerarten. Wie bereits benannt, sind die Gehölze im Plangebiet sehr kleinflächig und anthropogenen Störungen ausgesetzt. Daher können ebenfalls Betroffenheiten der angegebenen Gehölz- und Gebüschbrüter ausgeschlossen werden. Um dem allgemeinen Artenschutz gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

Hinsichtlich der auf Basis der Datenauswertung genannten waldbewohnenden Fledermausarten bieten Bäume mit Höhlungen bzw. Spalten ein Potenzial für eine Nutzung als Quartier. Die Bestandsbäume konnten aufgrund des starken Bewuchses nicht vollständig auf Höhlungen mit einer Eignung als Fledermausguartier überprüft werden, so dass geeignete Strukturen nicht auszuschließen sind. Grundsätzlich kann eine Tötung über eine Baumhöhlenaufnahme und vorherige Kontrolle von Baumhöhlungen vor der Fällung vermieden werden. Bäume mit Höhlungen, die ein Quartierpotenzial aufweisen, sind nach Möglichkeit zu erhalten und in die Planung zu integrieren. Alle Bäume mit potenziellen Quartierhöhlungen, die für die Planung gefällt werden sollen, müssen zuvor auf eventuell vorhandenen Fledermausbesatz hin kontrolliert werden. So ist es gängige Praxis, zu fällende Bäume, die ein Quartierpotenzial aufweisen, mittels Leitern, Taschenlampen und dem Einsatz eines Endoskops vor der Fällung auf einen Fledermausbesatz zu überprüfen. Ein vorgezogener artenschutzrechtlicher Ausgleich der verloren gehenden potenziellen Tagesverstecke in Baumhöhlungen ist für die Arten nicht erforderlich, da im Umfeld des Plangebietes potenzielle Ausweichhabitate zur Verfügung stehen. Vorsorglich wird empfohlen auf der Grundlage einer Höhlenbaumaufnahme, eine Anzahl an zu montierenden Fledermauskästen als Ersatzquartiere festzulegen (z. B. ein Kasten je zu fällendem Höhlenbaum). Dadurch kann vor der Fällung das Quartierpotenzial auf einem konstanten Niveau gehalten werden. Eine Zerstörung von essenziellen Habitatbestandteilen der genannten Fledermausarten tritt nicht ein. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten, so dass der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt wird. Eine Tötung von Individuen kann über die oben genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Amphibienart Geburtshelferkröte liegt mit den Kleingewässern nordöstlich des Plangebietes ein potenzieller Lebensraum vor. Sollte es im Rahmen des Bauvorhabens zur Aushebung einer Baugrube im Plangebiet kommen (z. B. für Kellerbereiche), sind Tötungen von Individuen bei Wanderungen und damit einem Fall in die Baugrube möglich. Amphibien legen in einem Jahr zwei Wanderungen zurück: Im Frühling verlassen die adulten Tiere ihre Überwinterungsplätze und suchen die Laichgewässer auf. Nach der Laichzeit im Sommer wandern die adulten Tiere und Jungtiere anschließend ab und suchen geeignete Winterquartiere auf. Dabei kommt es insbesondere im Frühling zu großen simultanen Wanderbewegungen, da viele Arten im gleichen Zeitraum ihre Laichgewässer aufsuchen. Die Abwanderungen im Sommer / Herbst sind hingegen je nach Art und Alter der Tiere zu unterschiedlichen Zeitpunkten und meist über einen längeren Zeitraum gestreckt. Aus diesem Grund kommt es insbesondere im Frühling zu großen Ansammlungen wandernder Tiere und dementsprechend zu Gefährdungen, beispielsweise im Straßenverkehr oder an Baugruben. Um dies zu vermeiden, sind Arbeiten bei Bedarf, die mit einer offenen Baugrube einhergehen, während der Hauptwanderungszeit von Amphibien (je nach Witterung zwischen Februar und Mai) durch einen umlaufenden Amphibienschutzzaun zu versehen, um ein Eindringen von Tieren in den Baubereich und eine damit einhergehende Tötung zu vermeiden. Der Amphibienschutzzaun ist während dieser Zeit regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Sollten Tiere in

UWEDO Seite : 19

Bebauungsplan Nr. 204 "Wohnbebauung Messingstraße" in Schwerte Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

den Baubereich gekommen sein, sind diese vor Beginn der Arbeiten zu entnehmen und außerhalb wieder abzusetzen. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme können artenschutzrechtliche Konflikte mit Amphibien ausgeschlossen werden.

Da unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden, tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.

4. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 geändert worden ist.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Fachliteratur und Projektbezogene Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) 2004 - Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bearbeiter: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Ssymank, A.; aus der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) 2010 - Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr", bearbeitet durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie.

BAUER, H.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (HRSG.) 2012 - Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, unter Mitarbeit von Baumann, S.; Barthel, P. H.; Berhold, P.; Helbig, A. J.; Hoi, H.; Knaus, P.; Ley, H.-W.; Nipkow, M.; Purschke, C.; Sproll, A.; einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005, AULA-Verlag Wiebelsheim.

FLADE, M. 1994 - Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands.- IHW-Verlag, Eching.

KREIS UNNA - FACHBEREICH NATUR UND UMWELT(HRSG.) 1998: Landschaftsplan Nr. 6 Raum Schwerte.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007 (MUNLV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MWEBWV, MKULNV) - Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MKULNV) - Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2013 (MKULNV) - Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015 (MKULNV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2016 (MKULNV) - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2021 (MULNV) - Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -", Aktualisierung 2021. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

Internetseiten

BFN 2023 - Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (http://www.ffh-anhang4.bfn.de/), Datenabfrage am 16.05.2023.

LANUV 2023 - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. (http://www.lanuv.nrw.de /service/infosysteme.htm), Datenabfrage am 16.05.2023.

LWL 2023 - Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Angaben zur Art, zu Nachweisen, Rote Liste zu den heimischen Säugetierarten in NRW (http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php?cat=home), Datenabfrage am 16.05.2023.

NWO 2023 - Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) mit Angaben zu Verbreitung, Lebensraum, Bestandsentwicklung, Gefährdung / Schutz und Kennzahlen zu 194 Brutvogelarten in NRW (http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php), Datenabfrage am 16.05.2023.

TIM-ONLINE 2023 - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html), Datenabfrage am 16.05.2023.

5. Anhang

Anhang 1: Protokollbogen des LANUV - A.) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 204 "Wohnbebauung Messingstraße" in Schwerte
Plan-/Vorhabenträger (Name): Antragstellung (Datum): 41.07.2023
Die Immobilien Entwicklungsgesellschaft Schwerte mbH (IEG) plant die tlw. Entwicklung der Freifläche östlich der Messingstraße im Bereich des Flurstücks 806. Geplant ist eine Bebauung mit insgesamt 14 öffentlich geförderten Miet-Reihenhäusern. Im östlichen Bereich ist aus Emissionsgründen ein begrünter Lärmschutzwall geplant. Weiterhin soll zwischen der Bebauung und dem Wall eine Streuobstwiese angelegt werden. Die Fläche wird aktuell für ein anderes Bauvorhaben als Materiallager genutzt. Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 4.100 m².
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung ☐ ja ☐ nein des Vorhabens ausgelöst werden?
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)
Nur wenn Frage in Stufe I "ja": Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichs- maßnahmen oder eines Risikomanagements)?
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.
Stufe III: Ausnahmeverfahren
Nur wenn Frage in Stufe II "ja": 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.